

7. März 2021

Kantonale Volksabstimmung

**Botschaft des Grossen Rates
des Kantons Bern**



**Änderung des Gesetzes
über Handel und Gewerbe
a) Hauptvorlage
b) Eventualantrag**

Darüber wird abgestimmt

Am 7. März 2021 entscheiden die Stimmberechtigten des Kantons Bern über eine Änderung des Gesetzes über Handel und Gewerbe. Sie haben über zwei Varianten zu befinden, über die Hauptvorlage und über den Eventualantrag.

Die Hauptvorlage umfasst zwei Anpassungen: Erstens sollen für elektronische Zigaretten und vergleichbare Produkte künftig die gleichen gesetzlichen Vorgaben gelten wie für Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren. Zweitens sollen für Verkaufsgeschäfte neu jährlich vier statt zwei bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe möglich sein.

► Der Grosse Rat hat der Hauptvorlage mit 102 Ja gegen 44 Nein bei 5 Enthaltungen zugestimmt.

Was ist ein Eventualantrag?

Der Grosse Rat kann einer Vorlage eine Variante gegenüberstellen, einen sogenannten Eventualantrag. Wird gegen die Vorlage erfolgreich das Referendum ergriffen, wie dies beim vorliegenden Gesetz der Fall ist, kommt mit der Hauptvorlage auch der Eventualantrag zur Abstimmung.

Wie wird bei mehreren Vorlagen abgestimmt?

Auf dem Stimmzettel können die Stimmberechtigten die Hauptvorlage und den Eventualantrag unabhängig voneinander je annehmen oder ablehnen. Sie können also auch beiden Varianten zustimmen

Der Eventualantrag beinhaltet nur die neuen Regelungen für elektronische Zigaretten und vergleichbare Produkte. Bei den Ladenöffnungszeiten sieht der Eventualantrag keine Änderungen vor (weiterhin zwei Sonntagsverkäufe pro Jahr).

► Der Grosse Rat hat dem Eventualantrag mit 144 Ja gegen 5 Nein bei einer Enthaltung zugestimmt.

► Bei der Stichfrage empfiehlt der Grosse Rat den Stimmberechtigten mit 82 zu 68 Stimmen bei einer Enthaltung, der Hauptvorlage den Vorzug zu geben.

Lehnen die Stimmberechtigten in der Abstimmung beide Varianten ab, gelten in beiden Bereichen die bisherigen gesetzlichen Regelungen.

oder beide ablehnen. Der Stimmzettel enthält zusätzlich noch eine Stichfrage. Mit dieser können die Stimmberechtigten durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes angeben, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls in der Abstimmung beide angenommen werden. Die Stimmberechtigten können die Stichfrage in jedem Fall beantworten, also auch dann, wenn sie beide Varianten ablehnen.

Werden in der Abstimmung beide Varianten angenommen, gilt die Variante, die in der Stichfrage am meisten Stimmen erhält. Werden beide Varianten abgelehnt, gilt weiterhin das heutige Gesetz.

Änderung des Gesetzes über Handel und Gewerbe

Das Wichtigste in Kürze

Die Hauptvorlage zur Änderung des Gesetzes über Handel und Gewerbe umfasst Anpassungen in zwei unterschiedlichen Bereichen: Einerseits sollen für elektronische Zigaretten (E-Zigaretten) die gleichen Regeln gelten wie für herkömmliche Raucherwaren. Andererseits sollen die Verkaufsgeschäfte im Kanton Bern neu jährlich vier statt wie bisher zwei bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe durchführen dürfen.

Mit der Hauptvorlage werden also zum einen die Abgabe und der Verkauf von nikotinhaltenen und nikotinfreien E-Zigaretten an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten. Zudem gelten für E-Zigaretten neu die Bestimmungen zum Passivrauchen sowie ein Werbeverbot. Unter all diese Vorgaben fallen neben E-Zigaretten gemäss Vorlage auch Tabakprodukte zum Erhitzen («Heat-Not-Burn»-Produkte) und pflanzliche Rauchprodukte (Kräuterzigaretten, Hanfzigaretten mit geringem THC-Gehalt) sowie – abgesehen vom Schutz vor dem Passivrauchen – Schnupftabak und Tabakprodukte zum oralen Gebrauch («Snus»). Diese neuen Regelungen im Interesse des Gesundheits- und Jugendschutzes waren im Grossen Rat unbestritten.

Zum anderen sieht die Hauptvorlage vor, dass Detailhandelsgeschäfte an vier Sonntagen pro Jahr öffnen dürfen. Bisher sind im Kanton Bern zwei bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe pro Jahr möglich.

Hohe Festtage wie Weihnachten oder Ostern bleiben von Sonntagsverkäufen ausgenommen, daran soll sich nichts ändern. Eine Mehrheit des Grossen Rates ist der Ansicht, dass diese moderate Erhöhung der bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe die Konkurrenzfähigkeit des Detailhandels verbessert. Wegen der Beliebtheit bei der Bevölkerung sieht die Ratsmehrheit in den zusätzlichen Sonntagsverkäufen auch Chancen, die Innenstädte und Dörfer zu beleben. Für eine Minderheit bringen die zwei zusätzlichen Sonntagsverkäufe kaum einen volkswirtschaftlichen Nutzen. Sie lehnt die Änderung aus Gründen des Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutzes ab.

Der Grosse Rat hat die Hauptvorlage, welche beide Regelungsbereiche umfasst, am 9. Juni 2020 verabschiedet. Für den Fall einer Volksabstimmung hat der Grosse Rat gleichzeitig einen Eventualantrag als Variante beschlossen. Der Eventualantrag verlangt, dass nur die Regelungen im Bereich der E-Zigaretten und vergleichbaren Produkte umgesetzt werden. Bei den Sonntagsverkäufen soll weiterhin die bestehende Regelung von zwei bewilligungsfreien Sonntagsverkäufen gelten.

Gegen den Beschluss des Grossen Rates hat ein Komitee das Referendum ergriffen. Das Referendum ist mit 17 730 gültigen Unterschriften zu Stande gekommen. Deshalb werden nun den Stimmberechtigten sowohl die Hauptvorlage als auch der Eventualantrag zur Abstimmung unterbreitet.

Ausgangslage

Warum soll das Gesetz über Handel und Gewerbe angepasst werden?

In der Schweiz dürfen seit Mai 2018 nikotinhaltige Flüssigkeiten für elektronische Zigaretten (E-Zigaretten) verkauft werden. Wegen einer Gesetzeslücke können auch Minderjährige solche Produkte kaufen. Das läuft den Anstrengungen zuwider, die für den Jugendschutz unternommen werden. Auf nationaler Ebene soll diese Gesetzeslücke im Rahmen des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz) geschlossen werden. Darüber muss zunächst auf Bundesebene befunden werden. Wie eine neue eidgenössische Regelung aussehen wird und wann diese in Kraft tritt, ist noch offen (Stand 30.11.2020).

2018 nahm der Grosse Rat die Motion «Jugendschutz auf E-Zigis & Co ausweiten!» an (Motion 155-2018). Die Motion verlangt, dass für E-Zigaretten und alle nikotinhaltigen Produkte künftig die gleichen gesetzlichen Vorgaben gelten sollen wie für herkömmliche Raucherwaren.

Unabhängig davon überwies der Grosse Rat 2019 die Motion «Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit» (Motion 057-2019). Diese Motion verlangt vier statt zwei Sonntagsverkäufe pro Jahr sowie eine Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen von 17.00 Uhr auf 18.00 Uhr.

Für die Umsetzung beider Motionen braucht es eine Änderung des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe. Der Grosse Rat führte die beiden Revisionen zu einer Vorlage zusammen. Nebst den Bestimmungen zu den E-Zigaretten beschloss er dabei im Sinne eines Kompromisses, pro Jahr vier bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe zu ermöglichen, aber auf die Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen und vor Feiertagen zu verzichten.

Zudem verabschiedete der Grosse Rat eine Alternativvariante, einen sogenannten Eventualantrag. Dieser Eventualantrag beinhaltet nur die neuen Regelungen zu den E-Zigaretten ohne die Änderung bei den Sonntagsverkäufen.

E-Zigaretten

E-Zigaretten sind Geräte, die ohne Tabak verwendet werden und mit denen die Emissionen einer erhitzten Flüssigkeit («Liquid») inhaliert werden können. Liquids werden mit und ohne Nikotin und in unterschiedlichen Geschmacksrichtungen angeboten. Zu den E-Zigaretten zählt auch das Nachfüllmaterial für diese Geräte.

Der Konsum von E-Zigaretten hat in der Schweiz in den vergangenen Jahren zugenommen. E-Zigaretten sind hauptsächlich bei ehemaligen und aktuellen

Die Hauptvorlage

Gleiche Regeln für E-Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren

Mit der vorgesehenen Änderung des Gesetzes über Handel und Gewerbe sollen für E-Zigaretten und vergleichbare Produkte die gleichen rechtlichen Grundlagen gelten wie für Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren. Die Abgabe und der Verkauf von nikotinhaltigen und nikotinfreien E-Zigaretten an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren wird verboten. Zudem gilt das Werbeverbot, das heute bereits für herkömmliche Tabakprodukte besteht, neu auch für E-Zigaretten und vergleichbare Produkte. Neben E-Zigaretten fallen unter diese beiden Vorgaben namentlich auch Tabakprodukte zum Erhitzen (sogenannte «Heat-Not-Burn»-Produkte), pflanzliche Rauchprodukte wie beispielsweise Kräu-

Raucherinnen und Rauchern sowie bei jüngeren Leuten sehr beliebt.

Der Konsum nikotinhaltiger Liquids kann zu Nikotinabhängigkeit führen. Nikotin an sich kann zum Beispiel Bluthochdruck verursachen und so bei Personen mit Risikofaktoren einen Herzinfarkt begünstigen. Auch ohne Nikotin können die Dämpfe von E-Zigaretten bedeutende Mengen an krebserregenden, toxi-

terzigaretten oder Hanfzigaretten mit geringem THC-Gehalt sowie Schnupftabak und Tabakprodukte zum oralen Gebrauch («Snus»). Schliesslich soll klargestellt werden, dass die Regelungen zum Schutz vor dem Passivrauchen auch für E-Zigaretten, Tabakprodukte zum Erhitzen und die pflanzlichen Rauchprodukte gelten.

All diese Bestimmungen stiessen bei der Beratung des Gesetzes im Grossen Rat in der Frühlings- und Sommersession 2020 auf breite Zustimmung. Wie der Regierungsrat befand der Grosse Rat eine rasche kantonale Regelung im Sinne des Gesundheits- und Jugendschutzes für notwendig. Regierung und Parlament machten geltend, dass zu den gesundheitlichen Langzeitfolgen von E-Zigaretten, auch durch Passivkonsum, noch wenig bekannt ist und die neuen Produkte gerade bei jungen Leuten zunehmend beliebt sind. Einzelne Grossratsmitglieder wiesen

schen oder reizenden Stoffen enthalten. Der Anteil solcher Substanzen hängt etwa vom Produkt, den Aromen und von der Temperatur ab, mit der die Flüssigkeit erhitzt wird. Insgesamt ist dieser Anteil geringer als bei herkömmlichen Zigaretten. Zu den Gesundheitsrisiken und namentlich zu den Langzeitfolgen des Konsums von E-Zigaretten ist allerdings noch wenig bekannt.

Quellen und weitere Informationen: Studien von Sucht Schweiz «La consommation de substances psychoactives des 11 à 15 ans en Suisse – Situation en 2018 et évolutions depuis 1986» (2019) und «Cigarette électronique et autres produits du tabac de nouvelle génération en Suisse en 2016» (2017; Publikationen auf Französisch); Botschaft des Bundesrates vom 30. November 2018 zum Entwurf des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten; Position der Eidg. Kommission für Tabakprävention «Elektronische Zigaretten» (2019).

dennoch darauf hin, dass eine Regelung auf eidgenössischer Ebene – wie sie in Arbeit sei – zielführender wäre. Zudem gebe es in der Branche eine Selbstregulierung, welche ein Mindestalter von 18 Jahren einhalte. Eine kantonale Regelung sei daher nicht dringlich.

Vier statt zwei bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe

Gemäss der Hauptvorlage des Grossen Rates sollen neu jährlich vier statt zwei bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe möglich sein. Nach Bundesrecht können die Kantone höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Angestellte in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung für Sonntagsarbeit beschäftigt werden dürfen. Das Amt für Wirtschaft des Kantons Bern (AWI) legt diese vier Daten für jedes Kalenderjahr und jede Gemeinde jeweils nach Anhörung der Gemeinden vorgängig fest. Weil das kantonale Gesetz aber nur zwei bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe pro Jahr erlaubt, können die Betriebe von diesen vier Daten nur deren zwei nutzen. Mit vier statt zwei bewilligungsfreien Sonntagsverkäufen entfällt diese Einschränkung.

Bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe dürfen neben Sonntagen auch am Neujahrstag, dem 2. Januar, dem Ostermontag, dem Pfingstmontag, am Bundesfeiertag und am 26. Dezember stattfinden. Daran ändert sich nichts. Bestehen bleibt auch die generelle Beschränkung, dass Geschäfte an hohen Festtagen nicht öffnen dürfen. Als hohe Festtage gelten Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag sowie Weihnachten.

Bezüglich der Regeln für die Sonntagsverkäufe gibt es bereits heute verschiedene Ausnahmen: Einige Geschäfte, beispielsweise Bäckereien, Metzgereien, Blumen Geschäfte und Lebensmittelgeschäfte mit geringer Verkaufsfläche, sowie Geschäfte in Tourismusgemeinden und – unter bestimmten Voraussetzungen – in der Unteren Altstadt von Bern dürfen an Sonntagen und öffentlichen Feiertagen geöffnet sein, einschliesslich der hohen Festtage. Auch daran ändert sich nichts. Dasselbe gilt unter anderem auch für Tankstellenshops, für Kioske und für Videotheken.

Die Erweiterung der Sonntagsverkäufe war im Grossen Rat umstritten. Für die Befürworterinnen und Befürworter würden sich mit den zwei zusätzlichen Sonntagsverkäufen unter anderem die Konkurrenzfähigkeit und Attraktivität des Detailhandels verbessern, insbesondere gegenüber dem wachsenden Onlinehandel. Zudem sehen sie darin Chancen für eine Belebung der Innenstädte und Dörfer. Die Gegnerinnen und Gegner argumentieren, die zwei zusätzlichen bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe hätten kaum einen volkswirtschaftlichen Nutzen. Vielmehr würden sich die Arbeitsbedingungen der Angestellten dadurch weiter verschlechtern.

Neben den beiden von der Revision betroffenen Bereichen enthalten sowohl die Hauptvorlage wie auch der Eventualantrag einige Präzisierungen und redaktionelle Anpassungen. Insbesondere werden die Direktionsbezeichnungen der kantonalen Verwaltung aufgrund der 2020 in Kraft getretenen Direktionsreform angepasst.

Der Eventualantrag

Der vom Grossen Rat verabschiedete Eventualantrag verlangt, dass nur die Regelungen zu den E-Zigaretten und vergleichbaren Produkten wie in den vorhergehenden Abschnitten beschrieben umgesetzt werden (siehe Seiten 5–6). Bei den Ladenöffnungszeiten soll hingegen der gegenwärtige Zustand mit zwei bewilligungsfreien Sonntagsverkäufen beibehalten werden.

Im Grossen Rat waren die Regelungen zu den E-Zigaretten im Ergebnis unbestritten. Sowohl der Grosse Rat wie auch der Regierungsrat wollen im Interesse des Gesundheits- und Jugendschutzes sicherstellen, dass sie möglichst rasch eingeführt werden können. Mit dem Eventualantrag hat der Grosse Rat daher eine Alternativvariante zur Hauptvorlage verabschiedet. Weil gegen die Vorlage das Referendum zu Stande gekommen ist, kommt dieser nun ebenfalls zur Abstimmung. Der Eventualantrag ermöglicht es

den Stimmberechtigten, sich differenziert zu den zwei Revisionsbereichen zu äussern. Lehnen die Stimmberechtigten die Hauptvorlage mehrheitlich ab, stimmen aber dem Eventualantrag zu, so können die Bestimmungen zu den E-Zigaretten und vergleichbaren Produkten dennoch in Kraft treten.

Werden in der Abstimmung beide Varianten angenommen, entscheidet die Stichfrage, ob die Hauptvorlage oder der Eventualantrag in Kraft tritt. Werden beide Varianten abgelehnt, gilt weiterhin die bisherige gesetzliche Regelung ohne die neuen Bestimmungen zu den E-Zigaretten und den Sonntagsverkäufen.

Übersicht

Die nachfolgende Tabelle gibt eine vereinfachte Übersicht über die wichtigsten Inhalte von Hauptvorlage, Eventualantrag und geltendem Recht.

Regelungsbereich	Hauptvorlage	Eventualantrag	Geltendes Recht
E-Zigaretten	neu gelten für E-Zigaretten die gleichen Bestimmungen wie für herkömmliche Raucherwaren		keine Regelung für E-Zigaretten
Ladenöffnungszeiten	neu 4 Sonntagsverkäufe pro Jahr	wie bisher 2 Sonntagsverkäufe pro Jahr	

Stellungnahme des Referendumskomitees

Keine Sonntagsarbeit.

Solidarität mit den Verkäuferinnen!

Seit den 1990er Jahren wird der Druck auf die Ladenöffnungszeiten erhöht. Der Detailhandel fordert eine weitergehende Liberalisierung. Für Teile des Kantons wurde diesem Ansinnen bereits entsprochen. In den Tourismusgebieten dürfen die Geschäfte auch am Sonntag geöffnet sein. Die meisten Beschäftigten im Detailhandel wehren sich gegen weitere Deregulierungsschritte, weil sie mit zusätzlichen Belastungen für die Beschäftigten verbunden sind und volkswirtschaftlich keinen Sinn machen.

Zwei Sonntage sind genug

Die aktuelle Regelung erlaubt zwei bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe pro Kalenderjahr. Damit können die Geschäfte insbesondere in der Adventszeit ihre Bedürfnisse für Sonntagsverkäufe abdecken. Jede weitere Sonntagsarbeit ist eine Zusatzbelastung für die Verkäuferinnen, die bereits heute sehr flexibel sein müssen, um die Arbeitszeiten im Detailhandel abzudecken. Zusätzliche Sonntagsarbeit bedeutet eine weitere Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen. Sie ist eine Zumutung für die Verkäuferinnen und wird von ihnen deshalb grossmehrheitlich abgelehnt, wie verschiedene Umfragen deutlich zeigen.

Der Sonntag ist ein Ruhetag

Der Unterbruch des geschäftigen Alltags durch einen arbeitsfreien Tag ist eine uralte Tradition, die in vielen Kulturen beachtet wird. Der Sonntag spielt in unserer Gesellschaft eine wichtige Rolle als Tag der Erholung, der Entspannung sowie der Besinnung und er dient der Pflege von

familiären und sozialen Kontakten. Davon sollen auch die Beschäftigten im Detailhandel profitieren.

Sonntagsarbeit ist eine Ohrfeige

Während der Coronakrise galten die Verkäuferinnen als systemrelevant und erhielten viel Applaus. Ungeachtet dessen will der Grosse Rat die Sonntagsarbeit ausweiten. Das empfinden viele Angestellte im Detailhandel als eine Ohrfeige. Sie erwarten, dass den guten Worten Taten folgen und ihre Löhne und Arbeitsbedingungen verbessert werden. Dazu gehören auch sozialpartnerschaftliche Lösungen und Gesamtarbeitsverträge, die bislang im Detailhandel in weiten Teilen fehlen. Vom Applaus hat man als Beschäftigte im Detailhandel nicht gelebt.

Keine neuen Arbeitsplätze!

Die Unternehmen im Detailhandel schaffen mit den zwei zusätzlichen Sonntagsverkäufen kaum neue Stellen noch steigt ihr Umsatz. Denn die Konsumentinnen und Konsumenten haben keine zusätzlichen Mittel zum Ausgeben. Aus Sicht des Komitees ist Sonntagsarbeit deshalb ein volkswirtschaftliches Nullsummenspiel auf dem Buckel der Beschäftigten.

Kleine Unternehmen geraten unter Druck!

Zusätzliche Sonntagsarbeit verschafft Supermärkten und internationalen Ladenketten einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil. Für viele kleine Geschäfte lohnt sich der zusätzliche Aufwand hingegen nicht und sie geraten unnötig unter Druck.

Argumente im Grossen Rat für die Hauptvorlage

Argumente im Grossen Rat für den Eventualantrag

Der Grosse Rat hat der Hauptvorlage mit **102 Ja** zu **44 Nein** bei **5 Enthaltungen** und dem Eventualantrag mit **144 Ja** zu **5 Nein** bei **einer Enthaltung** zugestimmt. Bei der Stichfrage hat er sich mit **82** zu **68 Stimmen** bei **einer Enthaltung** für die Hauptvorlage ausgesprochen.

- Die zwei zusätzlichen Sonntagsverkäufe sind eine bescheidene Erweiterung der Ladenöffnungszeiten. Sie erhöhen die Kundenfreundlichkeit.
- Der Detailhandel steht unter grossem Druck von Onlinehandel und Einkaufstourismus. Tankstellenshops und Bahnhofsgeschäfte profitieren bereits heute von Sonntagsverkäufen. Mit vier Sonntagsverkäufen wird der Detailhandel konkurrenzfähiger.
- Die zusätzlichen Sonntagsverkäufe sind eine Chance zur Belebung der Innenstädte und Dörfer.
- Sonntagsverkäufe sind beliebt und entsprechen einem Kundenbedürfnis.
- Sonntagsarbeit ist für Läden und Beschäftigte freiwillig und wird mit einem Lohnzuschlag entschädigt. Die wöchentliche Arbeitszeit des Personals wird nicht verlängert.

- Zwei zusätzliche Sonntagsverkäufe bringen kaum Umsatzsteigerungen: Jeder Franken kann nur einmal ausgegeben werden.
- Sonntage sollen als arbeitsfreie Tage geschützt bleiben. Sie ermöglichen gemeinsame Aktivitäten der Familien und im Freundeskreis.
- Die zusätzlichen Sonntagsverkäufe nützen vor allem Grossverteilern und Ladenketten und erhöhen den Druck auf kleinere Läden.
- Das Verkaufspersonal, vorwiegend Frauen, hat in der Coronakrise Ausserordentliches geleistet. Die Angestellten haben oft tiefe Löhne und keinen Gesamtarbeitsvertrag. Mit den zusätzlichen Sonntagsverkäufen verschlechtern sich ihre Arbeitsbedingungen noch.

Die Argumente im Grossen Rat für den Regelungsbereich der E-Zigaretten und vergleichbaren Produkte sind bei Hauptvorlage und Eventualantrag identisch. Sie lauten wie folgt:

- Heute ist im Kanton Bern Werbung für E-Zigaretten erlaubt, ebenso deren Verkauf an unter 18-Jährige. Diese Gesetzeslücke gilt es zu schliessen.
- E-Zigaretten bergen die Gefahr, dass Konsumierende in eine Nikotinsucht geraten. Auch weiss man kaum etwas über ihre Langzeitfolgen. E-Zigaretten sind darum gleich zu behandeln wie herkömmliche Raucherwaren.

**Gesetz
über Handel und Gewerbe (HGG)
(Hauptvorlage)**

Änderung vom 09.06.2020

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 311.1 | 432.210 | 811.51 | **930.1** | 935.11

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass 930.1 Gesetz über Handel und Gewerbe vom 04.11.1992 (HGG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

**Art. 2
(Überschrift geändert)**

Art. 10 Abs. 3

³ Folgende Geschäfte dürfen täglich von 06.00 bis 22.00 Uhr offen halten:

b **(geändert)** Kioske, die hauptsächlich Tabakprodukte, Süssigkeiten, Zeitungen und Zeitschriften verkaufen,

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² An vier öffentlichen Feiertagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, dürfen alle Geschäfte von 10.00 bis 18.00 Uhr offen halten.

Titel nach Art. 14b (geändert)

4 Beschränkungen des Handels mit Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und alkoholischen Getränken

Art. 14c (neu)**Begriffe**

¹ Tabakprodukte sind Erzeugnisse, die aus Blattteilen oder Rippenstücken der Tabakpflanze bestehen oder solche enthalten und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen, oralen Gebrauch oder Schnupfen bestimmt sind.

² Pflanzliche Rauchprodukte sind pflanzliche Erzeugnisse ohne Tabak, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden.

³ Elektronische Zigaretten sind Geräte, die ohne Tabak verwendet werden und mit denen die Emissionen einer erhitzten Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin inhaliert werden können. Als elektronische Zigarette gilt auch das Nachfüllmaterial für diese Geräte.

⁴ Der Regierungsrat kann Produkte den elektronischen Zigaretten gemäss Absatz 3 durch Verordnung gleichstellen, wenn sie von den Wirkungen her mit diesen vergleichbar sind.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3

¹ Die Werbung für Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten und alkoholische Getränke ist verboten

Aufzählung unverändert.

² An öffentlichen Anlässen ist die Werbung verboten

a **(geändert)** für Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten und alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen können,

b **(geändert)** für alkoholische Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn hauptsächlich Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen.

³ Vom Verbot ausgenommen sind

b **(geändert)** Schaufensterauslagen von Geschäften, die Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten oder alkoholische Getränke verkaufen,

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Verkauf (Überschrift geändert)

¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.

² Das Verkaufspersonal überprüft das Alter der Kundinnen und Kunden. In Zweifelsfällen verlangt es einen Ausweis.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten mittels Automaten sind nur zulässig, wenn die Automaten die Abgabe und den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglichen.

² *Aufgehoben.*

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Beschränkungen des Handels mit Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und alkoholischen Getränken.

Art. 18a Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle kann den Handel mit Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten oder jede Werbung bis zu drei Monaten verbieten, wenn die Vorschriften von Artikel 15 bis 17 wiederholt missachtet worden sind.

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion obliegen

Aufzählung unverändert.

Art. 24a Abs. 5

⁵ Von der Kantonsabgabe werden zugewiesen

-
- b **(geändert)** dem Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾ höchstens 20 Prozent.

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾.

Art. 29 Abs. 2 (geändert)

² Bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen über Beschränkungen des Handels mit Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und alkoholischen Getränken beträgt die Busse mindestens 200 Franken.

II.

1.

Der Erlass 311.1 Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 09.04.2009 (KStrG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 13

Aufgehoben.

2.

Der Erlass 432.210 Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 48 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

3.

Der Erlass 811.51 Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 10.09.2008 (SchPG) (Stand 01.07.2009) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BSG 860.1

²⁾ BSG 155.21

Art. 1 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Wirkungsziel und Begriffe (Überschrift geändert)

² Als Rauchen gilt der Konsum von Tabakprodukten und pflanzlichen Rauchprodukten mittels eines Verbrennungsprozesses.

³ Dem Rauchen gleichgestellt ist der Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten im Sinne von Artikel 14c Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)¹⁾.

Art. 5 Abs. 3 (geändert)

³ Der Gemeinde und der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion sind alle gestützt auf die vorliegende Gesetzgebung ausgefallenen Strafurteile mitzuteilen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Verfügungen der Gemeinden unterliegen der Beschwerde an die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

² Im Übrigen gilt für das Verfahren und den Rechtsschutz das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾.

4.

Der Erlass 935.11 Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.05.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion bestimmt die kantonalen Freinächte.

² Die Regierungsstatthalterinnen und die Regierungsstatthalter bestimmen die regionalen Freinächte.

¹⁾ BSG 930.1

²⁾ BSG 155.21

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion anerkennt Abschlüsse bernischer Berufsverbände als bernische gastgewerbliche Fähigkeitsausweise, sofern diese die allgemein anerkannten Grundkenntnisse zur Leitung eines Gastgewerbebetriebs und die berufsethischen Anforderungen vermitteln, wie sie namentlich in Reglementen und Richtlinien der schweizerischen Berufsverbände enthalten sind.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Über die in einem Gastgewerbebetrieb übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zu führen.

Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben, die eine Betriebs- oder Einzelbewilligung nach diesem Gesetz benötigen, sind das Rauchen sowie der Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten im Sinne von Artikel 14c Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)¹⁾ verboten.

² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleiben die gemäss Absatz 1 verbotenen Tätigkeiten gestattet.

³ Die verantwortliche Person sowie die von ihr instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das Verbot gemäss Absatz 1 um, indem sie

b **(geändert)** darüber informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln,

c **(geändert)** die Gäste anhalten, das Rauchen sowie den Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten zu unterlassen,

Art. 29a Abs. 1 (geändert)

¹ Für das Werbeverbot gilt das HGG.

Art. 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe, die zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)²⁾ fliesst.

¹⁾ BSG 930.1

²⁾ BSG 860.1

Art. 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erlässt Richtlinien für die Bemessung der Alkoholabgabe und bestimmt die Bezugsentschädigung.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, beurteilt die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG)¹⁾ und des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾.

Art. 49 Abs. 2 (geändert)

² Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Gast einen Gastgewerbebetrieb zur Schliessungsstunde nicht verlassen hat oder das Rauchverbot oder das Verbot des Konsums von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten gemäss Artikel 27 Absatz 1 missachtet.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Juni 2020

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Costa

Der Generalsekretär: Trees

¹⁾ BSG 724.1

²⁾ BSG 155.21

**Gesetz
über Handel und Gewerbe (HGG)
(Eventualantrag)**

Änderung vom 09.06.2020

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 311.1 | 432.210 | 811.51 | **930.1** | 935.11

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass 930.1 Gesetz über Handel und Gewerbe vom 04.11.1992 (HGG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 2
(Überschrift geändert)

Art. 10 Abs. 3

³ Folgende Geschäfte dürfen täglich von 06.00 bis 22.00 Uhr offen halten:

b **(geändert)** Kioske, die hauptsächlich Tabakprodukte, Süssigkeiten, Zeitungen und Zeitschriften verkaufen,

Titel nach Art. 14b (geändert)

4 Beschränkungen des Handels mit Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und alkoholischen Getränken

Art. 14c (neu)

Begriffe

¹ Tabakprodukte sind Erzeugnisse, die aus Blattteilen oder Rippenstücken der Tabakpflanze bestehen oder solche enthalten und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen, oralen Gebrauch oder Schnupfen bestimmt sind.

² Pflanzliche Rauchprodukte sind pflanzliche Erzeugnisse ohne Tabak, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden.

³ Elektronische Zigaretten sind Geräte, die ohne Tabak verwendet werden und mit denen die Emissionen einer erhitzten Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin inhaliert werden können. Als elektronische Zigarette gilt auch das Nachfüllmaterial für diese Geräte.

⁴ Der Regierungsrat kann Produkte den elektronischen Zigaretten gemäss Absatz 3 durch Verordnung gleichstellen, wenn sie von den Wirkungen her mit diesen vergleichbar sind.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3

¹ Die Werbung für Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten und alkoholische Getränke ist verboten

Aufzählung unverändert.

² An öffentlichen Anlässen ist die Werbung verboten

a **(geändert)** für Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten und alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen können,

b **(geändert)** für alkoholische Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn hauptsächlich Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen.

³ Vom Verbot ausgenommen sind

b **(geändert)** Schaufensterauslagen von Geschäften, die Tabakprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten oder alkoholische Getränke verkaufen,

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Verkauf (Überschrift geändert)

¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.

² Das Verkaufspersonal überprüft das Alter der Kundinnen und Kunden. In Zweifelsfällen verlangt es einen Ausweis.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Abgabe und der Verkauf von Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten mittels Automaten sind nur zulässig, wenn die Automaten die Abgabe und den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglichen.

² *Aufgehoben.*

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Beschränkungen des Handels mit Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und alkoholischen Getränken.

Art. 18a Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle kann den Handel mit Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten und elektronischen Zigaretten oder jede Werbung bis zu drei Monaten verbieten, wenn die Vorschriften von Artikel 15 bis 17 wiederholt missachtet worden sind.

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion obliegen

Aufzählung unverändert.

Art. 24a Abs. 5

⁵ Von der Kantonsabgabe werden zugewiesen

b **(geändert)** dem Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾ höchstens 20 Prozent.

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾.

¹⁾ BSG 860.1

²⁾ BSG 155.21

Art. 29 Abs. 2 (geändert)

² Bei Widerhandlung gegen die Bestimmungen über Beschränkungen des Handels mit Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und alkoholischen Getränken beträgt die Busse mindestens 200 Franken.

II.

1.

Der Erlass 311.1 Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 09.04.2009 (KStrG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 13

Aufgehoben.

2.

Der Erlass 432.210 Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 48 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

3.

Der Erlass 811.51 Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 10.09.2008 (SchPG) (Stand 01.07.2009) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Wirkungsziel und Begriffe (Überschrift geändert)

² Als Rauchen gilt der Konsum von Tabakprodukten und pflanzlichen Rauchprodukten mittels eines Verbrennungsprozesses.

³ Dem Rauchen gleichgestellt ist der Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten im Sinne von Artikel 14c Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)¹⁾.

¹⁾ BSG 930.1

Art. 5 Abs. 3 (geändert)

³ Der Gemeinde und der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion sind alle gestützt auf die vorliegende Gesetzgebung ausgefallenen Strafurteile mitzuteilen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Verfügungen der Gemeinden unterliegen der Beschwerde an die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

² Im Übrigen gilt für das Verfahren und den Rechtsschutz das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

4.

Der Erlass 935.11 Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.05.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion bestimmt die kantonalen Freinächte.

² Die Regierungsstatthalterinnen und die Regierungsstatthalter bestimmen die regionalen Freinächte.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion anerkennt Abschlüsse bernischer Berufsverbände als bernische gastgewerbliche Fähigkeitsausweise, sofern diese die allgemein anerkannten Grundkenntnisse zur Leitung eines Gastgewerbebetriebs und die berufsethischen Anforderungen vermitteln, wie sie namentlich in Reglementen und Richtlinien der schweizerischen Berufsverbände enthalten sind.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Über die in einem Gastgewerbebetrieb übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zu führen.

¹⁾ BSG 155.21

Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Betrieben, die eine Betriebs- oder Einzelbewilligung nach diesem Gesetz benötigen, sind das Rauchen sowie der Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten im Sinne von Artikel 14c Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)¹⁾ verboten.

² Im Freien und in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) bleiben die gemäss Absatz 1 verbotenen Tätigkeiten gestattet.

³ Die verantwortliche Person sowie die von ihr instruierten Angestellten und weiteren Hilfspersonen setzen das Verbot gemäss Absatz 1 um, indem sie

- b (geändert)** darüber informieren, beispielsweise mit Verbotstafeln,
- c (geändert)** die Gäste anhalten, das Rauchen sowie den Konsum von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten zu unterlassen,

Art. 29a Abs. 1 (geändert)

¹ Für das Werbeverbot gilt das HGG.

Art. 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton bezieht für Bewilligungen mit dem Recht zum Alkoholausschank oder -verkauf die Alkoholabgabe, die zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs in den Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)²⁾ fliesst.

Art. 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erlässt Richtlinien für die Bemessung der Alkoholabgabe und bestimmt die Bezugsentschädigung.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, beurteilt die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG)³⁾ und des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁴⁾.

¹⁾ BSG 930.1

²⁾ BSG 860.1

³⁾ BSG 724.1

⁴⁾ BSG 155.21

Art. 49 Abs. 2 (geändert)

² Mit Busse von 40 Franken bis 2000 Franken wird bestraft, wer als Gast einen Gastgewerbebetrieb zur Schliessungsstunde nicht verlassen hat oder das Rauchverbot oder das Verbot des Konsums von erhitzten Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten gemäss Artikel 27 Absatz 1 missachtet.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Juni 2020

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Costa
Der Generalsekretär: Trees

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, am 7. März 2021 wie folgt abzustimmen:

- ▶ a) Ja zur Hauptvorlage
- ▶ b) Ja zum Eventualantrag
- ▶ c) Bei der Stichfrage empfiehlt der Grosse Rat, der Hauptvorlage den Vorzug zu geben.

**Weitere Informationen und
Dokumente zu dieser Abstimmung
finden sich unter:**

www.be.ch/abstimmungen

